

finanzierung einzuführen und anzuwenden. Sie analysieren den Stand der Wirksamkeit der Bibliotheken und die Nutzung der finanziellen Mittel und organisieren den Erfahrungsaustausch mit allen Bibliotheken. Sie unterstützen besonders die Räte der Bezirks- und Kreisstädte bei der Einführung der Leistungsfinanzierung in den wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. den Stadt- und Bezirksbibliotheken und in den Stadt- und Kreisbibliotheken.

§ 4

Planung

(1) Die Bibliotheken stellen auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne der örtlichen Organe und entsprechend den Beschlüssen der Volksvertretungen und ihrer Räte die Leistungs- und Haushaltspläne auf. Die Pläne werden vom zuständigen Rat im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(2) Der Haushaltsplan der Bibliothek ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die -Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufzustellen.

(3) Der Leistungsplan enthält Kennziffern zu Kapazität und Leistungen und Aufwandsnormative. Die Nomenklatur des Leistungsplanes ist in Anlage 1 festgelegt.

(4) Zur Gewinnung neuer Leser und zur ständig besseren Befriedigung der Literaturbedürfnisse werden den Bibliotheken für die Kapazitätserhaltung und -erweiterung durch die zuständigen Räte Mittel bereitgestellt für

— die planmäßige Vergrößerung und qualitative Verbesserung der Bestände an Büchern, Zeitschriften, Musikalien und Informationsmaterialien (erweiterte Reproduktion des Buchbestandes),

— die planmäßige Erhöhung und qualitative Verbesserung der Entleihungen,

— den Ersatz inhaltlich und physisch verschlissener Literatur (einfache Reproduktion des Buchbestandes) nach folgendem Verschleißnormativ:

Belletristik - 5%
(Durchschnittspreis je Band 8,—M)

Sach- und Fachliteratur 7,5%
(Durchschnittspreis je Band 12,—M)

Kinderliteratur 13%
(Durchschnittspreis je Band 6,—M).

In Bibliotheken ohne überörtliche Wirksamkeit stehen die für den Ausbau der Dienstleistungen und die Verbesserung der technischen Ausrüstungen und Arbeitsmittel notwendigen Ausgaben zu den Buchanschaffungsmitteln im allgemeinen im Verhältnis 1:1. In Bibliotheken mit überörtlicher Wirksamkeit verändert sich dieses Verhältnis zugunsten der Ausgaben für den Ausbau der Dienstleistungen und die Verbesserung der technischen Ausrüstungen und Arbeitsmittel. Die Gesamtausgaben einschließlich Lohnfonds, jedoch abzüglich der Mittel für Investitionen und Werterhaltung, bilden die Grundlage für die Berechnung des Ausgabensatzes je Entleihung.

(5) Der zuständige Rat beschließt, weitere bibliotheksspezifische Aufgaben in die Leistungspläne aufzunehmen, wenn es sich um notwendige Erweiterungen der Kapazität der Bibliotheken handelt, z. B. Ausbau der Bibliotheksräume bzw. Bibliotheksgebäude, Einrichtung von Zweigbibliotheken und nebenberuflich geleiteten Ausleihstellen, Einführung neuer rationalerer Verbuchungsverfahren, spezielle Formen der Bestandserschließung, bibliographische Tätigkeit u. ä. Gleichzeitig sind die Normative entsprechend zu verändern.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Leiter der Bibliotheken arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Leistungspläne Quartalspläne für die Finanzierung aus. Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der geplanten Anteile müssen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.

(2) Die Berechnung der Haushaltsmittel und die Finanzierung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der erreichten Zahl der Entleihungen multipliziert mit dem geplanten Ausgabensatz der einzelnen Entleihung. Bei Übererfüllung der Leistungen entscheiden die örtlichen Räte entsprechend der gesellschaftlichen Bedeutung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Fonds, welche überplanmäßigen Zuschüsse in Höhe der geplanten Aufwandsnormative — gegebenenfalls reduziert um solche Aufwandsarten, die sich nicht proportional zu den Leistungen verhalten — bereitgestellt werden.

§ 6

Kontoführung

Die Bibliotheken führen entsprechend der bestehenden Regelung über die Kontoführung im Bereich des übergeordneten staatlichen Organs ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des zuständigen staatlichen Organs oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur des Rates. Die Konten der Bibliotheken unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II S. 353).

§ 7

Rechnungsführung und Statistik

(1) Die Anwendung der Leistungsfinanzierung ist von den Bibliotheken mit der Verstärkung der Kontrolle der geleisteten Arbeit, mit der Kontrolle über die Verwendung der Mittel durch die Mark sowie der Qualifizierung der analytischen Arbeit über Aufwand und Ergebnis zu verbinden. Die Bibliotheken arbeiten hierzu nach den Bestimmungen der Zweiten Durchführungbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 S. 37) sowie den dazu erlassenen Richtlinien des Ministers der Finanzen.